

PFARREI

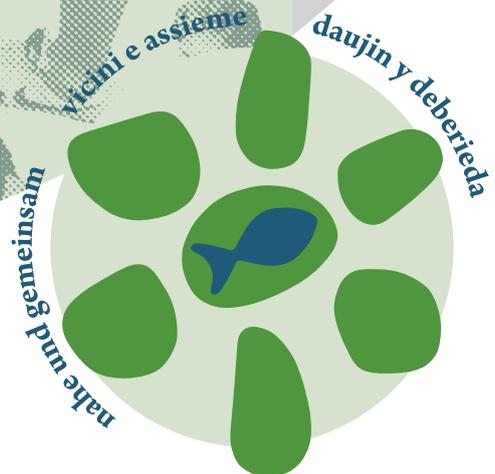
SEELSORGEEINHEIT

Satzungen der Gremien

März 2021



DIOZESE BOZEN-BRIXEN
DIOCESI BOLZANO-BRESSANONE
DIOZEJA BULSAN-PERSENON





DIOZESE BOZEN-BRIXEN
DIOCESI BOLZANO-BRESSANONE
DIOZEJA BULSAN-PERSEPOLIS

Inhaltsverzeichnis

Statuten des Pfarrgemeinderates und des Pfarreienrates

Theologisches Fundament	4
Bildung des Pfarrgemeinderates und des Pfarreienrates	4
Aufgaben des Pfarrgemeinderates und des Pfarreienrates	6
Arbeitsweise im Pfarrgemeinderat und im Pfarreienrat	7
Organe des Pfarrgemeinderates und des Pfarreienrates	7

Statuten des Pfarrverwaltungsrates der Pfarrei

Natur und Zweck	10
Zusammensetzung	10
Aufgaben und Arbeitsweise	11
Rechenschaft über die Verwaltungstätigkeit	12
Mitverantwortung in der Verwaltungstätigkeit	12
Allgemeine Normen	12

Geschäftsordnung der Gremien in Pfarrei und Seelsorgeeinheit	13
---	-----------

Statuten des Pfarrgemeinderates und des Pfarreienrates

I. THEOLOGISCHES FUNDAMENT

Art. 1 Die Kirche als Gemeinschaft der an Jesus Christus Glaubenden wird vom Herrn selbst aus „lebendigen Steinen“ aufgebaut und mit vielfältigen Gnadengaben beschenkt (vgl. 1 Petr 2,5). Die Pfarreien nehmen in der Gemeinschaft der Kirche eine besondere Stellung ein, denn sie stellen in gewisser Weise die über den Erdkreis hin verbreitete sichtbare Kirche dar (II. Vatikanisches Konzil, Liturgiekonstitution, SC 42).

Die Pfarrmitglieder haben als Christinnen und Christen durch Taufe und Firmung Anteil am priesterlichen, prophetischen und königlichen Amt Jesu Christi und wirken mit am Auftrag und an der Sendung der Kirche in der Welt von heute (Johannes Paul II., Apost. Schreiben „Christifideles laici“, Nr. 23).

In besonderer Weise ist es Aufgabe des Pfarrers, die Seelsorge in der ihm anvertrauten Gemeinschaft wahrzunehmen und als Hirte die Dienste des Lehrens, des Heiligens und des Leitens auszuüben (vgl. can. 519 CIC).

In dieser Aufgabe wird der Pfarrer in der Pfarrei durch den Pfarrgemeinderat unterstützt, dessen Mitglieder die seelsorgliche Tätigkeit mit Rat und Tat mittragen.

Durch die Bildung von Seelsorgeeinheiten arbeiten die darin zusammengeschlossenen Pfarreien gemäß den „Richtlinien für die Pastoral in Seelsorgeeinheiten“ (FDBB 2009, S. 390-401) eng zusammen. In dieser Zusammenarbeit wird der Leiter der Seelsorgeeinheit wesentlich vom Pfarreienrat unterstützt.

II. BILDUNG DES PFARRGEMEINDERATES UND DES PFARREIENRATES

Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates

Art. 2 Der Pfarrgemeinderat, der in jeder Pfarrei gebildet wird, setzt sich zusammen:

- a) aus dem Pfarrer und den übrigen, für die ordentliche Pfarrseelsorge bestimmten und beauftragten Personen, die von Amts wegen dem Gremium angehören (Priester, Diakone und Mitglieder des Pastoralteams);
- b) aus Mitgliedern, die von der Pfarrgemeinde gewählt werden;
- c) aus Delegierten bestimmter pastoraler Bereiche (katholische Vereine und Verbände, Katechese, Caritas, Bewegungen, ...) oder Ordensgemeinschaften, die nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder des Pfarrgemeinderates bilden, wobei der vorherige Pfarrgemeinderat deren genaue Zahl bestimmt sowie entscheidet aus welchen Bereichen diese kommen. Die Verantwortlichen dieser Bereiche wählen aus deren Reihen die Person, die in den Pfarrgemeinderat entsandt werden soll;
- d) aus Personen, die vom Pfarrgemeinderat mit Zweidrittelmehrheit kooptiert oder berufen werden können.

Art. 3 In jeder Pfarrei der Diözese gibt es nur einen Pfarrgemeinderat. Die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates in mehrsprachigen Pfarreien soll in etwa die ethnische Struktur der Pfarrei widerspiegeln, wobei auf die örtlichen Gegebenheiten Rücksicht genommen werden soll. Der scheidende Pfarrgemeinderat beschließt die ethnische Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates (dies gilt für die Bestimmung der Delegierten, als auch für die



Pfarrgemeinderäte, die zu wählen sind und für die eigene Kandidatenlisten erstellt werden müssen). Wenn in der Pfarrei eine Sprachgruppe in solcher Minderheit ist, dass die Wahl eines Mitgliedes nicht möglich ist, soll auf alle Fälle gesorgt werden, dass auch diese Sprachgruppe im Pfarrgemeinderat vertreten ist.

Art. 4 Der Pfarrgemeinderat bleibt fünf Jahre im Amt. Falls besondere Umstände es nahelegen, kann mit Einverständnis des Diözesanordinarius die Amtsdauer verkürzt oder verlängert werden.

Zusammensetzung des Pfarreienrates

Art. 5 Wenn mehrere Pfarreien zu einer Seelsorgeeinheit zusammengeschlossen werden, wird der Pfarreienrat gebildet, der dem Leiter der Seelsorgeeinheit mit Rat und Tat zur Seite steht.

Der Pfarreienrat setzt sich folgendermaßen zusammen:

- a) aus dem Leiter der Seelsorgeeinheit, den übrigen Priestern und Diakonen sowie den Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten, die in der Seelsorgeeinheit wirken;
- b) pro Pfarrei aus jeweils ein bis zwei vom Pfarrgemeinderat gewählten Personen, wobei wenigstens eine dem Pfarrgemeinderat angehören muss.

Art. 6 Der Pfarreienrat bleibt fünf Jahre im Amt, d. h. bis zu dessen Neukonstituierung durch die betreffenden Pfarrgemeinderäte.

Die übrigen Bestimmungen richten sich nach jenen des Pfarrgemeinderates und der Geschäftsordnung für Gremien in Pfarrei und Seelsorgeeinheit.

Verfall eines Mandates

Art. 7 Scheidet während der Amtszeit ein gewähltes Mitglied des Pfarrgemeinderates durch Rücktritt, durch dauernde Verhinderung oder durch unentschuldigtes Fehlen bei drei aufeinanderfolgenden Sitzungen aus, so rückt die Kandidatin oder der Kandidat mit der nächstfolgenden Stimmenanzahl nach, wobei bei Stimmengleichheit die ältere Person den Vortritt hat.

Scheiden Delegierte aus, so werden diese durch andere Personen aus denselben oder, wenn nicht möglich, aus anderen vom Pfarrgemeinderat bestimmten Bereichen ersetzt.

Scheidet ein Mitglied des Pfarreienrates durch Rücktritt, durch dauernde Verhinderung oder durch unentschuldigtes Fehlen bei drei aufeinanderfolgenden Sitzungen aus, so hat der Pfarrgemeinderat jener Pfarrei, die jenes Mitglied in den Pfarreienrat entsandt hatte, durch Wahl einen Ersatz zu bestimmen.

Wenn die Hälfte der Mitglieder gleichzeitig ausscheidet, gilt das jeweilige Gremium als aufgelöst. Eine allfällige Neuwahl ist mit dem Bischöflichen Ordinariat abzuklären.



III. AUFGABEN DES PFARRGEMEINDERATES UND DES PFARREIENRATES

Art. 8 Aufgabe des Pfarrgemeinderates und des Pfarreienrates ist es, die Situation der Seelsorge in der Pfarrei/Seelsorgeeinheit zu erheben, sie im Licht des Evangeliums zu beurteilen, seelsorgliche Initiativen zu entwickeln und – unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Synode (2013-2015) und der Schwerpunkte der Diözese – pastorale Prioritäten auf dem Gebiet der Verkündigung, der Liturgie und der Caritas zu setzen. Zusammen mit dem Pfarrer/Leiter der Seelsorgeeinheit arbeiten die jeweiligen Gremien darauf hin, den Auftrag und die Sendung der Kirche in der konkreten Pfarrei/Seelsorgeeinheit zu verwirklichen.

Dies geschieht vor allem:

- a) in der Sorge, dass möglichst viele am kirchlichen Leben mitwirken und eingebunden werden, indem Einzelne, Gruppen, Vereine und Verbände eingeladen und ermutigt werden, sich mit ihren Fähigkeiten und Erfahrungen einzubringen;
- b) in der Planung und Umsetzung der seelsorglichen Initiativen und Programme, die auf Pfarreebene, in der Seelsorgeeinheit, im Dekanat und in der Diözese vereinbart werden;
- c) im Bemühen um die Gewinnung sowie um die Aus- und Weiterbildung von pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- d) durch die intensive Zusammenarbeit mit den Pfarreien der Seelsorgeeinheit;
- e) im Bemühen um einen regen Austausch und eine enge Zusammenarbeit mit den kirchlichen und weltlichen Vereinen und Verbänden;

- f) in der Stellungnahme zu gesellschaftspolitischen Fragen, vor allem, wenn sie die Würde der Menschen betreffen;
- g) in der Mitverantwortung bei der Neuordnung der Seelsorge in und zwischen den Pfarreien.

Art. 9 Der Pfarreienrat erstellt ein pastorales Programm, das sich auf ein oder mehrere Arbeitsjahre erstrecken kann, und hält es schriftlich fest.

Art. 10 Im Bereich der Vermögensverwaltung hat der Pfarrgemeinderat folgende Befugnisse:

- a) Der Pfarrgemeinderat wählt die Hälfte der Mitglieder des Pfarrverwaltungsrates der Pfarrei und arbeitet mit diesem entsprechend den im Statut des Pfarrverwaltungsrates vorgesehenen Richtlinien zusammen (PVR-Statut, Art. 8).
- c) Der Pfarrgemeinderat nimmt zu Neu-, Zu- und Umbau von pfarrlichen Gebäuden und außerordentlichen Arbeiten und Anschaffungen Stellung und äußert sich zum Verkauf oder Ankauf von Liegenschaften.
- b) Dem Pfarrgemeinderat wird die Jahresrechnung der Pfarrei vorgelegt und er gibt dazu seine Stellungnahme ab (PVR-Statut, Art. 11).
- d) Der Pfarrgemeinderat entscheidet zusammen mit dem Pfarrverwaltungsrat über die Anstellung von pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- e) Der Pfarrgemeinderat trägt zusammen mit dem Pfarrverwaltungsrat dafür Sorge, dass in der Vermögensverwaltung der Pfarrei die sozialen und pastoralen Bedürfnisse der Pfarrei, der Diözese und der Weltkirche in angemessener Weise berücksichtigt werden.



IV. ARBEITSWEISE IM PFARRGEMEINDERAT UND IM PFARREIENRAT

Art. 11 Der Pfarrgemeinderat/Pfarreienrat trifft sich wenigstens viermal im Jahr zu Sitzungen, die gemäß der „Geschäftsordnung für Gremien in Pfarrei und Seelsorgeeinheit“ abgehalten werden (siehe unten, Geschäftsordnung...).

Art. 12 Der Pfarrgemeinderat in mehrsprachigen Pfarreien trifft sich grundsätzlich als Ganzer. Bestimmte Anliegen (z.B. solche, die nur eine Sprachgruppe betreffen oder einen bestimmten pastoralen Bereich) kann er in Teilsitzungen behandeln und zur Beschlussfassung im Pfarrgemeinderat vorlegen.

Art. 13 Beschlüsse treten in Kraft, sofern der Pfarrer/Leiter der Seelsorgeeinheit dem Votum zustimmt. Ist dies nicht der Fall, so gelten die entsprechenden Bestimmungen in der Geschäftsordnung (Nr. 10).

Art. 14 Beschlüsse, die im Pfarrgemeinderat oder im Pfarreienrat mit Zustimmung des Pfarrers oder des Leiters der Seelsorgeeinheit gefasst werden, sind in den jeweiligen Bereichen (Pfarrei oder Seelsorgeeinheit) verbindlich, sofern bei den außerordentlichen Rechtsgeschäften auch die Zustimmung des Bischöflichen Ordinariates vorliegt. Die Entscheidungen müssen der Pfarrgemeinde/den Pfarreien der Seelsorgeeinheit in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.

V. ORGANE DES PFARRGEMEINDERATES UND DES PFARREIENRATES

Die oder der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates und des Pfarreienrates

Art. 15 Die besondere Rolle des Pfarrers/Leiters der Seelsorgeeinheit gemäß can. 536 CIC bleibt auch dann gewahrt, wenn eine andere Person mit einfacher Mehrheit zur oder zum geschäftsführenden Vorsitzenden gewählt und im Folgenden einfach Vorsitzende oder Vorsitzender genannt wird.

Art. 16 Die oder der Vorsitzende repräsentiert den Pfarrgemeinderat/Pfarreienrat nach außen und weiß sich zusammen mit dem Pfarrer/Leiter der Seelsorgeeinheit für das kirchliche Leben verantwortlich. Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Pfarrgemeinderates/Pfarreienrates ein und leitet diese. Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden übernimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, die oder der ebenfalls mit einfacher Mehrheit gewählt wird, diese Aufgabe.

Der Ausschuss des Pfarreienrates

Art. 17 Der Ausschuss besteht aus dem Leiter der Seelsorgeeinheit, der oder dem Vorsitzenden des Pfarreienrates sowie zwei bis vier weiteren Mitgliedern, die vom Pfarreienrat aus dessen Mitte gewählt sind. Den Vorsitz hat die oder der Vorsitzende des Pfarreienrates inne.



Art. 18 Aufgaben des Ausschusses sind:

- a) die laufenden Geschäfte zu führen sowie die Sitzungen des Rates vor- und nachzubereiten;
- b) für die Durchführung der Beschlüsse des Rates zu sorgen; dringende Angelegenheiten und unaufschiebbare Fragen im Sinne des pastoralen Programms zu entscheiden und diese Entscheidungen dem Pfarreienrat bei der nächsten Sitzung zur Ratifizierung vorzulegen;
- c) Maßnahmen und Initiativen zur Verlebendigung des kirchlichen Lebens zu entwickeln.

Art. 19 Der Ausschuss nimmt seine Aufgaben bis zur Bestellung des neuen Ausschusses in der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Pfarreienrates wahr.

Das Pastoralteam und der Ausschuss des Pfarrgemeinderates

Art. 20 In allen Pfarreien wird laut den entsprechenden diözesanen Richtlinien (FDDB 2019, S. 222-224) die Bildung eines Pastoralteams angestrebt. Die erstmalige Bildung eines Pastoralteams erfolgt in Absprache und Zusammenarbeit mit dem Seelsorgeamt der Diözese. Wo bereits ein Pastoralteam gebildet wurde, wird dieses in der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Pfarrgemeinderates neu bestellt. Das Pastoralteam übernimmt auf Ebene der Pfarrei die in Art. 18 genannten Aufgaben des Ausschusses.

Art. 21 In Pfarreien, in denen noch kein Pastoralteam gebildet wird, kann ein Ausschuss gebildet werden. Dieser besteht aus dem Pfarrer, der oder dem Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates sowie zwei bis vier weiteren Mitgliedern, die vom Pfarrgemeinderat aus dessen Mitte gewählt sind. Den Vorsitz hat die oder der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates inne.

Der Ausschuss übernimmt auf Ebene der Pfarrei die in Art. 18 genannten Aufgaben, bis der neu gewählte Pfarrgemeinderat in dessen konstituierender Sitzung einen neuen Ausschuss bestellt.

Art. 22 Es ist unter anderem Aufgabe des Pastoralteams/Ausschusses des Pfarrgemeinderates, Pfarrversammlungen vorzubereiten und einzuberufen.

Die Arbeitsgruppen und Fachausschüsse

Art. 23 Für besondere Bereiche (Liturgie, Sakramentenkatechese, Erwachsenenbildung, Caritas, Mission, Kinder und Jugend, Ehe und Familie, Öffentlichkeitsarbeit usw.) können vom Pfarreienrat eigene Fachausschüsse eingerichtet oder verantwortliche Personen bestimmt werden. Deren Aufgabe ist es, Vorschläge für die Pastoral in der Seelsorgeeinheit gemäß dem pastoralen Programm der Seelsorgeeinheit auszuarbeiten und dem Pfarreienrat vorzulegen. Dieser hat die Aufgabe, die strategischen Entscheidungen für die Pastoral in der Seelsorgeeinheit zu treffen (z.B. Gottesdienstordnung, Art der Sakramentenvorbereitung, usw.). Ebenso kann der Pfarrgemeinderat für dieselben Bereiche Arbeitsgruppen einsetzen oder verantwortliche Personen bestimmen. Ihre Aufgabe ist es, die pastorale Arbeit in der Pfarrei im jeweiligen Bereich gemäß dem pastoralen Programm des Pfarreienrates und der Beschlüsse des Pfarrgemeinderates zu koordinieren und voranzutreiben.



Art. 24 Den Arbeitsgruppen und Fachausschüssen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des Pfarrgemeinderates oder des Pfarreienrates sind. Die ständigen Arbeitsgruppen und Fachausschüsse bleiben, wie der Pfarrgemeinderat und der Pfarreienrat, fünf Jahre lang im Amt.

Art. 25 Jede Arbeitsgruppe und jeder Fachausschuss wählt aus den eigenen Reihen eine Verantwortliche oder einen Verantwortlichen, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer, die oder der die Sitzungen protokolliert.

Art. 26 Die Arbeitsgruppen und die Fachausschüsse beachten bei der Gestaltung und Planung ihrer Arbeit die Vorgaben des Pfarrgemeinderates/des Pfarreienrates und legen wichtige Entscheidungen diesen zum Beschluss vor. Zudem legen sie dem Rat einmal im Jahr einen Bericht über ihre Arbeit vor, der dann im Rat besprochen wird.

Die Pfarrversammlung

Art. 27 Alle Pfarrangehörigen sollen einmal im Jahr zu einer Pfarrversammlung eingeladen werden, um das Bewusstsein der Zugehörigkeit zur Pfarrei zu stärken, direkte Informationen zum Pfarrleben und zu den Initiativen der Pfarrei zu vermitteln und allen Beteiligten die Möglichkeit zu bieten, durch Vorschläge und Stellungnahmen an der Gestaltung des pfarrlichen Lebens mitzuwirken. Zusammenkünfte dieser Art empfehlen sich auch auf der Ebene der Seelsorgeeinheit.

Art. 28 Im Rahmen dieser Versammlungen sollen der Pfarrgemeinderat, der Pfarrverwaltungsrat und die einzelnen Arbeitsgruppen/der Pfarreienrat und seine Fachausschüsse

- a) über ihre Tätigkeit informieren;
- b) die Jahresschwerpunkte und die seelsorglichen Anliegen darstellen und erörtern;
- c) besondere Anliegen zur Begutachtung vorlegen;
- d) Vorschläge und Stellungnahmen der Pfarrangehörigen entgegennehmen.

Art. 29 Über die Versammlung wird ein Protokoll verfasst und im Pfarrarchiv aufbewahrt.



Statuten des Pfarrverwaltungsrates

I. NATUR UND ZWECK

Art. 1 Der Pfarrverwaltungsrat (PVR) der Pfarrei ist gemäß can. 537 des Codex des kanonischen Rechtes (CIC) in jeder Pfarrei errichtet und bildet jenes Gremium, das die verantwortliche Mitarbeit der Laien in der kirchlichen Vermögensverwaltung zum Ausdruck bringt.

Art. 2 Aufgabe des Pfarrverwaltungsrates ist es, den Pfarrer in der Vermögensverwaltung der Pfarrei (can. 1280 CIC) zu unterstützen und dafür zu sorgen, dass durch eine umsichtige Verwaltung die kirchlichen Güter ihren institutionellen Zwecken dienen, d.h. der geordneten Durchführung des Gottesdienstes, der Sicherung des angemessenen Lebensunterhaltes des Klerus und anderer Personen, welche im direkten Dienst der Kirche stehen, sowie der Ausübung von pastoralen und karitativen Tätigkeiten (vgl. can. 1254, § 2 CIC).

II. ZUSAMMENSETZUNG

Art. 3 Der Pfarrverwaltungsrat der Pfarrei setzt sich zusammen aus dem Pfarrer, der als gesetzlicher Vertreter der Pfarrei gemäß can. 532 CIC den Vorsitz führt, sowie aus weiteren wenigstens zwei und höchstens sechs Personen. Eine Hälfte der Mitglieder des Pfarrverwaltungsrates wird vom Pfarrgemeinderat, die andere Hälfte vom Pfarrer bestimmt.

Art. 4 Aus den Mitgliedern des Pfarrverwaltungsrates der Pfarrei werden die oder der stellvertretende Vorsitzende sowie eine Schriftführerin oder ein Schriftführer bestimmt, welche oder welcher jeweils das Sitzungsprotokoll verfasst und für die Aufbewahrung der Dokumente zuständig ist.

Art. 5 Die Amtszeit des Pfarrverwaltungsrates der Pfarrei beträgt fünf Jahre und entspricht jener des Pfarrgemeinderates. Der Pfarrverwaltungsrat führt die Agenden bis zur Bestellung des neuen Pfarrverwaltungsrates weiter. Eine Wiederwahl oder Wiederernennung in den Pfarrverwaltungsrat ist zulässig.

Art. 6 Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des Pfarrverwaltungsrates durch Rücktritt, durch dauernde Verhinderung oder durch unentschuldigtes Fehlen bei drei aufeinanderfolgenden Sitzungen aus, dann wird dieses entsprechend seinem Bestellungsmodus (Wahl des Pfarrgemeinderates oder Ernennung durch den Pfarrer) innerhalb eines Monats durch ein neues Mitglied ersetzt.



III. AUFGABEN UND ARBEITSWEISE

Art. 7 Der Pfarrverwaltungsrat der Pfarrei handelt vornehmlich im Bereich der ordentlichen Verwaltung der kirchlichen Güter der Pfarrei und hat folgende Aufgaben:

- a) dem Pfarrer zu helfen, für die seelsorglichen Tätigkeiten und die notwendigen Ausgaben die entsprechenden finanziellen Mittel zur Deckung der Kosten zu finden;
- b) im Zusammenhang mit den ordentlichen und außerordentlichen Verwaltungsakten die vorgesehene Beratung vorzunehmen und die entsprechenden Beschlüsse zu fassen;
- c) die Pfarrgemeinde hinsichtlich der wirtschaftlichen Fragen zu informieren und zu sensibilisieren;
- d) zusammen mit dem Pfarrer für die Erhaltung und Instandhaltung der kirchlichen Gebäude und der Einrichtungsgegenstände zu sorgen;
- e) am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres die Rechnungsbücher der Pfarrei und die dazugehörige Dokumentation zu überprüfen und die Pfarreirechnung zu genehmigen;
- f) jährlich den Besitzstand der Pfarrei zu überprüfen, die entsprechenden Dokumente und Schriftstücke zu aktualisieren und zu ordnen sowie dafür zu sorgen, dass diese gesichert im Pfarrarchiv verwahrt werden.

Art. 8 Der Pfarrverwaltungsrat der Pfarrei arbeitet mit dem Pfarrgemeinderat vor allem in folgenden Bereichen zusammen:

- a) Bei Neu-, Zu- und Umbau von pfarrlichen Gebäuden, bei außerordentlichen Arbeiten und größeren Anschaffungen sowie bei Ankauf oder Verkauf von Liegenschaften wird die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates eingeholt (PGR-Statut Art. 10 b). Nach Begutachtung der Stellungnahme (PGR-Protokollauszug), fasst der Pfarrverwaltungsrat den Beschluss, der dann dem Bischöflichen Ordinariat vorgelegt wird, zusammen mit dem Ansuchen um Genehmigung des Vorhabens.
- b) Bei der Anstellung von pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird in gemeinsamer Sitzung von Pfarrverwaltungsrat und Pfarrgemeinderat die Entscheidung getroffen, die vom Bischöflichen Ordinariat genehmigt werden muss.
- c) Der Pfarrverwaltungsrat legt dem Pfarrgemeinderat die Jahresrechnung der Pfarrei vor und informiert über die wirtschaftliche Situation.
- d) Der Pfarrverwaltungsrat trägt zusammen mit dem Pfarrgemeinderat dafür Sorge, dass in der Vermögensverwaltung der Pfarrei die sozialen und pastoralen Bedürfnisse der Pfarrei, der Diözese und der Weltkirche in angemessener Weise berücksichtigt werden.

Art. 9 Rechtsgeschäfte der außerordentlichen Verwaltung (Folium Dioecesanum 2015, 268-9) werden im Verwaltungsrat beraten und unter Berücksichtigung der erforderlichen Gutachten und Stellungnahmen beschlossen und dem Bischöflichen Ordinariat zur Genehmigung vorgelegt.

Art. 10 Der Pfarrverwaltungsrat der Pfarrei trifft sich wenigstens dreimal im Jahr zu einer Sitzung sowie immer dann, wenn der Pfarrer es für notwendig erachtet oder wenn wenigstens zwei Mitglieder des PVR dies beantragen.
Die Sitzungen werden gemäß der „Geschäftsordnung für Gremien in Pfarrei und Seelsorgeeinheit“ abgehalten (siehe unten, Geschäftsordnung...).

IV. RECHENSCHAFT ÜBER DIE VERWALTUNGSTÄTIGKEIT

Art. 11 Am Ende eines jeden Geschäftsjahres, das sich vom 01.01. bis 31.12. erstreckt, überprüft der Pfarrverwaltungsrat oder die von ihm beauftragten Personen die Jahresrechnung der Pfarrei anhand der Buchhaltungsunterlagen. Nach der Information im Pfarrgemeinderat (PGR-Statut Art. 10, c) wird die Jahresrechnung innerhalb 30. Juni des Folgejahres am Bischöflichen Ordinariat mit der Unterschrift des Pfarrers und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Pfarrverwaltungsrates hinterlegt.

Art. 12 Einmal im Jahr gibt der Pfarrverwaltungsrat auch der Pfarrgemeinde in geeigneter Form (Pfarrversammlung, Pfarrbrief usw.) Rechenschaft über die Verwaltung der kirchlichen Güter, indem er sie über die wichtigsten Posten der Einnahmen und Ausgaben sowie über die wirtschaftlich-finanzielle Situation der Pfarrei informiert.

V. MITVERANTWORTUNG IN DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT

Art. 13 Der Pfarrer kann mit Zustimmung des Pfarrverwaltungsrates Angelegenheiten der ordentlichen Verwaltung einzelnen Personen übertragen, welche dann dem Pfarrer und dem Pfarrverwaltungsrat verantwortlich sind und Rechenschaft geben müssen.

Art. 14 Für weiterreichende Verantwortlichkeiten im Verwaltungsbereich sowie für die Vornahme der Rechtsvertretung in den Rechtsgeschäften der außerordentlichen Verwaltung ist die Zustimmung des Diözesanordinarius notwendig.

VI. ALLGEMEINE NORMEN

Art. 15 Alles, was in diesen Statuten nicht geregelt ist, richtet sich nach den Bestimmungen des Codex Iuris Canonici, nach den Verfügungen des Diözesanordinarius und nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Geschäftsordnung der Gremien in Pfarrei und Seelsorgeeinheit

Die Gremien in Pfarrei und Seelsorgeeinheit (Pfarrgemeinderat, Pfarrverwaltungsrat, Pfarreienrat, Pastoralteam, Ausschuss, Arbeitsgruppen, Fachausschüsse) arbeiten gemäß ihren jeweiligen Statuten und nach der folgenden Geschäftsordnung:

1. Die Gremien in Pfarrei und Seelsorgeeinheit werden von der oder dem Vorsitzenden acht Tage vor der Sitzung einberufen. Die **Einberufung** erfolgt schriftlich mit der Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung, welche gegebenenfalls eine zweisprachige Kurzbeschreibung der vorgesehenen Tagesordnungspunkte enthalten soll.
Verlangt ein Drittel der Mitglieder oder der Ausschuss des Gremiums die Abhaltung einer Sitzung, muss die Einberufung innerhalb von 14 Tagen erfolgen.
Bei besonders dringlichen Angelegenheiten können die Gremien innerhalb von 48 Stunden einberufen werden. Erhebt gegen die kurzfristige Einladung ein Drittel der Mitglieder Einspruch, können in dieser Sitzung keine Beschlüsse gefasst werden. Die Sitzung dient in diesem Fall nur der Beratung des Anlassfalles.
2. Die **Tagesordnung** für die Sitzungen wird von der oder dem Vorsitzenden oder vom jeweiligen Pastoralteam/Ausschuss festgelegt.
Jedes stimmberechtigte Mitglied der Gremien sowie jede Arbeitsgruppe/jeder Fachausschuss kann bis zwei Wochen vor der Sitzung oder im Dringlichkeitsfall am Sitzungsbeginn Anträge zur Behandlung einreichen.
Über die Behandlung dieser Angelegenheiten entscheidet das Gremium mit einfacher Mehrheit am Beginn der Sitzung.
3. Die Mitglieder der Gremien können sich bei Sitzungen nicht durch andere Personen vertreten lassen. Ohne Stimmrecht können zu den Sitzungen auch Nichtmitglieder als Fachleute eingeladen werden.
4. Die Sitzungen der Gremien werden von der oder dem jeweiligen Vorsitzenden geleitet. Diese oder dieser kann die **Sitzungsleitung** aber auch einem anderen Mitglied übertragen. Die Leitung von einer mehrsprachigen Sitzung soll besonders darauf achten, dass jede und jeder den Sitzungsverlauf verfolgen kann.
5. Jede Zusammenkunft kirchlicher Gremien soll mit einem **Gebet** oder einer geistlichen Besinnung beginnen.
6. Jedes Gremium bestimmt eine **Schriftführerin oder einen Schriftführer**, deren oder dessen Aufgabe es ist, die Sitzungen zu protokollieren. Sie oder er kann für die gesamte Arbeitsperiode oder für jeweils eine Sitzung bestellt werden.
7. Die Tagesordnungspunkte werden in der vorher schriftlich festgelegten **Reihenfolge** behandelt. Durch Mehrheitsbeschluss können Tagesordnungspunkte abgesetzt, die Reihenfolge geändert und nachträglich eingebrachte Tagesordnungspunkte zu Beginn der Sitzung in die Tagesordnung aufgenommen werden.
8. Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der **Wortmeldungen**. Meldungen zur Tagesordnung haben gegenüber anderen Wortmeldungen Vorrang. Die Zahl der Wortmeldungen sowie die Redezeit können beschränkt werden. Bei zweisprachigen Sitzungen fasst die Leitung oder eine andere beauftragte

Person die Wortmeldungen kurz in der jeweils anderen Sprache zusammen.

9. An den **Abstimmungen** können sich alle Mitglieder des jeweiligen Gremiums beteiligen. Der Pfarrer/Leiter der Seelsorgeeinheit nimmt an den Abstimmungen nicht teil.

Beschlüsse oder Entscheidungen über Anträge können gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird von der oder dem Vorsitzenden am Beginn der Sitzung festgestellt. Die Abstimmung über Anträge erfolgt in der Regel durch Handzeichen.

Wenn ein Mitglied des Gremiums eine geheime Abstimmung beantragt, muss dem stattgegeben werden. Bei Wahlen und bei Abstimmungen über Personen muss immer geheim abgestimmt werden.

Die oder der Vorsitzende erhebt, wie viele Mitglieder für oder gegen den Antrag gestimmt oder sich der Stimme enthalten haben, und teilt dies dem Gremium mit. Besteht Unklarheit über das Ergebnis, wird die Abstimmung wiederholt.

Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

10. **Beschlüsse treten in Kraft**, sofern der Pfarrer/Leiter der Seelsorgeeinheit dem Votum zustimmt. Stimmt der Pfarrer/Leiter der Seelsorgeeinheit einem Votum nicht zu, muss der entsprechende Punkt bei der nächsten Sitzung erneut behandelt werden. Wird dabei wiederum kein Einverständnis erzielt, kann das entspre-

chende Gremium unter Angabe von Gründen und mit Beilage der Sitzungsprotokolle innerhalb von 14 Tagen beim Diözesanordinarius Rekurs einlegen. Der Diözesanordinarius legt die Angelegenheit der dafür zuständigen Schiedskommission am Bischöflichen Ordinariat vor und trifft dann die endgültige Entscheidung, die mit Begründung schriftlich mitgeteilt wird. Die Schiedskommission besteht aus drei Mitgliedern. Ein Mitglied wird vom Diözesanordinarius ernannt und eines vom Pastoralrat der Diözese gewählt. Diese beiden Mitglieder bestellen gemeinsam das dritte Mitglied. Die Schiedskommission wird nach jeder Wahl der Pfarrgemeinderäte neu bestellt.

11. Ein Mitglied des Gremiums kann an der Beratung und der Abstimmung über einen Tagesordnungspunkt nicht teilnehmen, wenn die Entscheidung sie oder ihn selbst, den Ehepartner, oder direkte Vorfahren oder Nachkommen betrifft. Ob ein solcher Sachverhalt vorliegt, entscheiden die Mitglieder des jeweiligen Gremiums.

12. Über jede Sitzung wird ein **Protokoll** verfasst. Im Protokoll wird festgehalten: Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der oder des Sitzungsvorsitzenden und der Schriftführerin oder des Schriftführers, die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder, die Namen der zur Beratung zugezogenen Personen, die Tagesordnung, die eingebrachten Anträge im Wortlaut, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse, gemeinsame Überlegungen und geplante Initiativen, die Vereinbarungen bezüglich der Erledigung anfallender Arbeiten.

13. Wird ein Antrag mit Stimmenthaltung oder Gegenstimme eines Mitgliedes angenommen, so hat dieses Mitglied das Recht, im Protokoll einen Vermerk über seine abweichende Meinung zu verlangen.
14. Das Protokoll wird allen Mitgliedern des jeweiligen Gremiums zeitnah nach der Sitzung zugeschickt und am Beginn der nachfolgenden Sitzung zur Genehmigung vorgelegt. Die Mitglieder haben das Recht, Ergänzungen und Änderungen anzubringen. Sie werden im Protokoll der laufenden Sitzung festgehalten und das betreffende Protokoll wird entsprechend korrigiert.
Alle Protokolle oder Aktenvermerke müssen von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet und im jeweiligen Pfarrarchiv aufbewahrt werden. Die Mitglieder der jeweiligen Gremien können auf Wunsch Einsicht in die abgelegten Protokolle oder Aktenvermerke nehmen.
15. Das jeweilige Gremium entscheidet, ob die Sitzungen **öffentlich** zugänglich sind. Es genügt, dass ein einziges Mitglied einem entsprechenden Antrag nicht zustimmt, damit die Sitzung als nicht öffentlich zu betrachten ist.
16. Die Mitglieder der Gremien müssen Angelegenheiten **vertraulich** behandeln, wenn dies so beschlossen wurde. Personelle Angelegenheiten sowie in nichtöffentlichen Sitzungen behandelte Inhalte sind stets vertraulich zu behandeln, auch wenn dies nicht ausdrücklich beschlossen wird.
17. Für die **Durchführung** der Entscheidungen ist die oder der Vorsitzende oder der Ausschuss des jeweiligen Gremiums verantwortlich, sofern nicht andere Personen damit betraut werden.

Die vorliegenden Statuten des Pfarrgemeinderates und des Pfarreienrates und die Statuten des Pfarrverwaltungsrates sowie die Geschäftsordnung der Gremien in Pfarrei und Seelsorgeeinheit werden hiermit approbiert und treten am Ostersonntag, 04. April 2021 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 15. September 2016.

Bozen,
Hochfest des heiligen Josef, 19. März 2021.
Prot. Nr. 2021/172

*Ivo Muser
Bischof von Bozen-Brixen*

